

## Anlage 5

### Benennung der zur Freigabe der aufbereiteten Medizinprodukte berechtigten Beschäftigten

Die Zuständig- und Verantwortlichkeiten sind festzulegen; die Mitarbeiter mit Freigabeberechtigung sind unter Berücksichtigung ihrer individuellen Qualifikation zu benennen.

Mit der Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Aufbereitung) von Medizinprodukten (z. B. Dentalinstrumenten) dürfen nur Personen beauftragt werden, die auf Grund ihrer Ausbildung und praktischen Tätigkeiten über die erforderlichen speziellen Sachkenntnisse verfügen.

Die Freigabe des Medizinproduktes zur Lagerung bzw. zur erneuten Anwendung entweder nach der Reinigung und Desinfektion bzw. – falls erforderlich – nach der Sterilisation ist der letzte Schritt im Aufbereitungsverfahren. Sie darf nur erteilt werden, wenn der Prozessablauf insgesamt ordnungsgemäß war. Wurden bei der Aufbereitung Abweichungen von einem korrekten Prozessablauf festgestellt, ist das Medizinprodukt nach Behebung des Fehlers einem erneuten Prozessdurchlauf zu unterziehen.

<b>Zur Freigabe berechnigte Mitarbeiter</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>Unterschrift des Mitarbeiters</b>	<b>Unterschrift des verantwortlichen Praxisbetreibers</b>
01			
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			